Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1022

11.11.81

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und FDP

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz – 2. HStruktG)
— Drucksachen 9/795, 9/842, 9/888, 9/796, 9/843, 9/889, 9/971, 9/985 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 25 Nr. 7 Buchstabe d erhält der Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:

‚bb) Nummer 1a erhält folgende Fassung:

„1a. bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet ist oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder".'

Bonn, den 11. November 1981

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach § 32 Abs. 6 Nr. 1a EStG werden Kinder, die nicht in Berufsausbildung stehen, entsprechend den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a BKGG auch einkommensteuerlich berücksichtigt. Diese kindergeldrechtlichen Voraussetzungen werden durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Kindergeldgesetzes geändert. Dem folgt die vorgeschlagene Neufassung des § 32 Abs. 6 Nr. 1 a EStG.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838